

### **Antrag**

# einer europäischen Rechtsanwältin bzw. eines europäischen Rechtsanwalts auf Aufnahme in die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen (§ 2 EuRAG)

An den Präsidenten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen Knochenhauerstraße 36/37 28195 Bremen

- Anlagen: 1. Lebenslauf mit Lichtbild
  - 2. Staatsangehörigkeitsnachweis (§ 3 II 1 EuRAG)
  - 3. Bescheinigung der im Heimatstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu dem Beruf nebst beglaubigter Übersetzung (nicht älter als 3 Monate, § 3 II 2 EuRAG)
  - 4. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (Original), entweder gemäß § 51 BRAO über eine im Inland abgeschlossene Versicherung oder eine gleichwertige Versicherung im Herkunftsstaat (§ 7 I EuRAG)
  - 5. gegebenenfalls beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde oder weiterer Nachweise über den Erwerb akademischer Grade

Antragsteller/in (Name, Vornamen, ggf. auch Geburtsname)	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Erreichbar unter TelNr.: Fax: Mail:
Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat	Staatsangehörigkeit

ch bin als Staatsangehörige(r) des Landes
erechtigt, in dem Staat
nter der Berufsbezeichnung
ätig zu sein und beantrage die Aufnahme in die Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Bremen als Europäische/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.
zu den weiteren Zulassungsvoraussetzungen beziehe ich mich auf die
ingaben in dem beigefügten Fragebogen.

Meine Kanzlei werde ich einrichten (Straße, Hausnummer, Ort)	
bei	
□ an meinem Wohnsitz.	
Die dortigen Telekommunikationsda Tel:	
Gegebenenfalls ausfüllen, sonst bit	te streichen
Ich beabsichtige, eine Zweigstelle ι	unter der Anschrift
einzurichten	
Die dortigen Telekommunikationsda Tel: Fax: E-Mail:	
Ich werde die für diesen Ort zustän unverzüglich informieren (§ 27 Abs	dige Rechtsanwaltskammer
Ort und Datum	Unterschrift



## Fragebogen

#### zum Aufnahmeantrag in die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen gemäß § 2 EuRAG

	Frage	Erläuterungen	und ggf. du Angaben er der vorgese aus, bitte vo Angaben au unterschrie	es bitte ankreuzen rch zusätzliche rgänzen. Reicht ehene Platz nicht ollständige uf	
1	Haben Sie bereits anderweitig oder früher die Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer beantragt?	§ 4 I EuRAG i.V.m. § 32 BRAO, § 26 Abs. 2 VwVfG	□ nein	□ ja:	
2	a) Sind gegen Sie Strafen verhängt worden?  b) Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staats-anwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Es sind auch Verurteilungen und Maßnahmen anzugeben, die nicht in ein Führungszeugnis oder ein Behördenführungszeugnis aufgenommen werden, sofern diese Verurteilungen im Bundeszentralregister nicht zu tilgen sind. § 4 I EuRAG i.V.m. §§ 7 Nrn. 1-5 BRAO	□ nein	□ ja: □ ja:	
3	Sind gegen Sie beamten- oder richterrechtliche Disziplinar- maßnahmen oder anwalts- gerichtliche bzw. ehren- gerichtliche Maßnahmen verhängt worden?	§ 4 I EuRAG i.V.m. §§ 7 Nrn. 1-5 BRAO	□ nein	□ ja:	
4	Sind oder waren gegen Sie auch außerhalb der Bundes-republik a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche bzw. ehrengerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g.	§ 4 I EuRAG i.V.m. §§ 7 Nrn. 1-5 BRAO	□ nein	□ ja:	

	anhängig, die nicht zu einer Bestrafung oder Ahndung geführt haben?			
5	Haben Sie vor Antragstellung eine andere berufliche Tätigkeit als die des Anwalts ausgeübt?	Ggf. nähere Angaben auf besonderem Blatt. § 4 I EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 8 BRAO	□ nein	□ ja:
6	Ist Ihnen die Aufnahme in eine andere Rechtsanwaltskammer oder die Zulassung bei einem Gericht bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	§ 4 I EuRAG i.V.m. § 7 Nrn. 3 und 5 BRAO	□ nein	□ ja:
7	Versichern Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen?	§ 4 I EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 6 BRAO	□ ja	□ nein:
8	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsmäßigen Berufsausübung hindern können?	§ 4 I EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 7 BRAO	□ nein	□ ja:
9	Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§ 4 I EuRAG i.V.m. § 7 Nrn. 8 und 10 BRAO Siehe außerdem gesondertes Merkblatt "Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit"	□ nein	□ ja:
10	a) Sind Ihre Vermögens- verhältnisse geordnet?	§ 4 I EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 9 BRAO; ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf gesondertem Blatt.	□ ja	□ nein:
	b) Sind Sie in einem der Schuldnerverzeichnisse nach § 882b ZPO bei einem Amtsgericht eingetragen?		□ nein	□ ja:
	c) Ist in den letzten drei Jahren ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen gestellt worden oder läuft ein solches Verfahren?		□ nein	□ ja:

11	Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt?	§ 4 I EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 9 BRAO	□ nein	□ ja:		
12	Gehören Sie in Ihrem Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemeinsamen Berufsausübung an?	§ 8 EuRAG	□ nein	□ ja:		
	Wenn ja, wie sind dessen Bezeichnung und Rechtsform?					
Fürı	meine Vereidigung gemä	ß § 12a BRAO mache ich folgende	Angaben:			
	Beteuerungsformel leisten.  Ich möchte aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid, sondern das Gelöbnis gemäß § 12a Abs. 4 BRAO leisten.					
	vorstehenden Fragen hal tändig und wahrheitsgen	oe ich in Kenntnis des § 36a BRAO näß beantwortet.				
		ich eine Bescheinigung der im Herl e Zugehörigkeit zu dem Beruf vorzu				
Übei Bren	durch rweisung auf das Konto d	ohe von 250,Euro habe ich am der Hanseatischen Rechtsanwaltska remen · IBAN DE68 2505 0101 008 ichtet.				
Ort ui	nd Datum					

# Merkblatt für Bewerber, die eine nichtanwaltliche Tätigkeit ausüben

Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer ist gemäß § 4 I EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu versagen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Anwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Diese Bestimmungen sind mit dem Grundgesetz vereinbar, wie sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom 4. November 1992 (NJW 93/317) ergibt. In diesem Beschluss sind auch die entscheidenden Auslegungsmerkmale für die zitierten Vorschriften genannt:

- Grundsätzlich sind andere Erwerbstätigkeiten neben dem Anwaltsberuf zulässig.
- Unzulässig ist eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und einer Vertretung nach außen verbunden ist. Gegen eine wissenschaftliche Mitarbeit an der Universität bestehen im Allgemeinen keine Bedenken.
- Im Übrigen ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu versagen, wenn sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet und dieser nicht durch Berufsausübungsregeln begegnet werden kann. Dies hat der Bundes-gerichtshof zum Beispiel für den Versicherungsmakler angenommen (NJW 1995, 2357).
- In jedem Fall muss der Anwalt rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit, das heißt insbesondere genügend Zeit für eine nennenswerte und nicht nur gelegentliche Beratungs- und Vertretungstätigkeit haben.

Damit die Vereinbarkeit der anderweitigen Tätigkeit mit dem Beruf des Anwalts geprüft werden kann, muß der Bewerber diese Tätigkeit im Einzelnen beschreiben. Bewerber, die in einem ständigen Beschäftigungsoder Auftragsverhältnis stehen, müssen darüber hinaus darlegen, in welchem Umfang sie durch diese Tätigkeit zeitlich in Anspruch genommen werden. Wir bitten Sie, den Anstellungsvertrag und eine Freistellungsbescheinigung des Arbeitgebers für jede anwaltliche Tätigkeit beizufügen (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 BRAO).

Nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 BRAO sind Sie auch verpflichtet, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen, dass Sie ein Beschäftigungsverhältnis eingehen, oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt.